

Übersicht vorgeschlagene Änderungen der Satzung der TGD zur Mitgliederversammlung 2026

§ 1 Name und Sitz	<ul style="list-style-type: none"> • Geschäftsjahr ergänzt.
§ 2 Zweck und Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"> • Referent Abgabenordnung aktualisiert.
§ 3 Mitgliedschaft	<ul style="list-style-type: none"> • „Jeder“-Abschnitt von § 4 nach § 3 verschoben, dabei Begriff „Rasse“ gestrichen. • Fördernde Mitglieder gestrichen (auch in §§ 6, 8), Ehrenmitglieder präzisiert (auch in § 5).
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Haftung gesetzlicher Vertreter geregelt, Beitragszahlung über SEPA-Lastschriftverfahren geregelt.
§ 5 Beiträge	<ul style="list-style-type: none"> • Umlagen und Gebühren ergänzt (auch in §§ 4,15).
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	<ul style="list-style-type: none"> • Absatz Teilnahme am Vereinsleben neu formuliert.
§ 8 Ende der Mitgliedschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Digitales Austrittsformular ergänzt, Ausschlussgründe und Ablauf präzisiert.
§ 10 Rechnungsführung und Rechnungsprüfung	<ul style="list-style-type: none"> • Aufnahme Buchhaltung, Präzisierung Rechnungsprüfung, Umbenennung Kassenswart.
§ 11 Mitgliederversammlung	<ul style="list-style-type: none"> • Präzisierung mehrerer Formulierungen, • Zusammensetzung auf alle Mitglieder erweitert, • Einberufung durch Vorstand anstatt 1. Vorsitzender, • Bekanntmachung Website statt im Tagesanzeiger, • Fristen geändert, erforderlichen Inhalt des Protokolls beschrieben.
§ 12 Abteilungen	<ul style="list-style-type: none"> • Regelung Abteilungsversammlungen vereinfacht.
§ 14 Vorstand	<ul style="list-style-type: none"> • Bisherige 9 Mitglieder auf 7 reduziert, • Regelung Beisitzer, • Regelung Bestimmung Ersatzmitglieder präzisiert.
§ 15 Aufgaben des Vorstandes	<ul style="list-style-type: none"> • Formulierungen präzisiert, • weitere Aufgaben ergänzt, • virtuelle und hybride Tagungen des Vorstandes aufgenommen, • Beschlussfassung im Umlaufverfahren aufgenommen, • Ermächtigung zur Durchführung gerichtlich geforderter Satzungsänderungen aufgenommen.
§ 16 Der Ehrenrat	<ul style="list-style-type: none"> • Anzahl Mitglieder geändert.
§ 17 Vereinsordnung	<ul style="list-style-type: none"> • Zur Kann-Regelung geändert.
§ 18 Vergütungen und Aufwendungsersatz	<ul style="list-style-type: none"> • Paragraph neu aufgenommen.

Gültige Version seit 2015	Antrag auf Änderung zur Mitgliederversammlung am 23.04.2026
<h1>Satzung</h1> <p>S a t z u n g der Turngemeinde 1882 e.V. Dörnigheim</p>	<h1>Satzung</h1> <p>S a t z u n g der Turngemeinde 1882 e.V. Dörnigheim</p>
<p>§ 1 Name und Sitz</p> <p>Am 14. Januar 1923 hat sich aus dem Zusammenschluß der bis dahin in Dörnigheim bestehenden Vereine, und zwar Turnverein e.V. – gegründet am 15. März 1882 – und Turngesellschaft e.V. – gegründet am 15. August 1892 – ein neuer Verein gebildet.</p> <p>Dieser eingetragene Verein führt den Namen</p> <p style="text-align: center;">Turngemeinde 1882 e.V. Dörnigheim</p> <p>und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hanau am Main eingetragen.</p> <p>Sitz des Vereins ist Maintal.</p>	<p>§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr</p> <p>Am 14. Januar 1923 hat sich aus dem Zusammenschluss der bis dahin in Dörnigheim bestehenden Vereine, und zwar Turnverein e.V. – gegründet am 15. März 1882 – und Turngesellschaft e.V. – gegründet am 15. August 1892 – ein neuer Verein gebildet.</p> <p>Dieser eingetragene Verein führt den Namen</p> <p style="text-align: center;">Turngemeinde 1882 e.V. Dörnigheim</p> <p>und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hanau am Main eingetragen.</p> <p>Sitz des Vereins ist Maintal.</p> <p>Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.</p>
<p>§ 2 Zweck und Aufgaben</p> <p>Zweck des Vereins ist, Möglichkeiten sportlicher und kultureller Betätigung zu bieten – in diesem Sinne insbesondere die Förderung von Kindern und Jugendlichen durch Meisterschaften, Wettkämpfe, kulturelle Veranstaltungen u.a.</p>	<p>§ 2 Zweck und Aufgaben</p> <p>Zweck des Vereins ist, Möglichkeiten sportlicher und kultureller Betätigung zu bieten – in diesem Sinne insbesondere die Förderung von Kindern und Jugendlichen durch Meisterschaften, Wettkämpfe, kulturelle Veranstaltungen u.a.</p>
<p>Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke zugunsten der Allgemeinheit im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).</p> <p>Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine</p>	<p>Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke zugunsten der Allgemeinheit im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).</p> <p>Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine</p>

<p>Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>Etwaige Überschüsse können einer Rücklage zugeführt werden soweit dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können (§ 58 Nr. 6 AO).</p>	<p>Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>Etwaige Überschüsse können einer Rücklage zugeführt werden soweit dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können (§ 62 Abs. 1 AO).</p>
<p>§ 3 Mitgliedschaft</p>	<p>§ 3 Mitgliedschaft</p> <p>Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden ohne Rücksicht auf Beruf, Geschlecht, Religion und Staatsangehörigkeit.</p>
<p>Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.</p> <p>Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr außer natürlichen Personen, die als fördernde Mitglieder dem Verein beigetreten sind.</p> <p>Außerordentliche Mitglieder sind fördernde Mitglieder und natürliche Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Außerordentliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres automatisch zu ordentlichen Mitgliedern des Vereins.</p>	<p>Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.</p> <p>Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.</p> <p>Außerordentliche Mitglieder sind natürliche Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Außerordentliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres automatisch zu ordentlichen Mitgliedern des Vereins.</p>
<p>Zu Ehrenmitgliedern werden alle Mitglieder ernannt, die 50 Jahre ununterbrochen dem Verein angehören. Bei besonderen Verdiensten kann die Ernennung früher erfolgen. Die Ernennung wird durch den Vorstand vorgenommen. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.</p>	<p>Zu Ehrenmitgliedern werden alle Mitglieder ernannt, die 50 Jahre ununterbrochen dem Verein angehören. Bei besonderen Verdiensten kann die Ernennung früher erfolgen. Die Ernennung wird durch den Vorstand vorgenommen. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder mit Ausnahme der Beitragspflicht.</p>
<p>Fördernde Mitglieder sind juristische Personen, Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie natürliche Personen, die als fördernde Mitglieder dem Verein beigetreten sind. Ihnen erwachsen weder Rechte noch Pflichten aus der Mitgliedschaft. Sie fördern den Verein mit finanziellen oder materiellen Zuwendungen nach Vereinbarung.</p>	

<p>§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft</p> <p>Mitglied des Vereins kann jeder werden ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse, Religion und Staatsangehörigkeit.</p>	<p>§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft</p>
<p>Die Anmeldung erfolgt durch eine schriftliche Eintrittserklärung, oder durch E-Mail die dem Vorstand einzureichen sind, sowie durch Ausfüllen und Bestätigung des Formulars „Mitglied werden“ auf der Website des Vereins unter</p> <p>http://www.turngemeinde-doernigheim.de .</p> <p>Mit der Eintrittserklärung hat das Mitglied anzugeben, welcher Abteilung des Vereins es zugeordnet werden möchte. Fehlt eine solche Erklärung, hat der Vorstand auf die Abgabe dieser Erklärung hinzuwirken, ggf. das Mitglied einer Abteilung zuzuordnen.</p> <p>Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Sind mehrere gesetzliche Vertreter vorhanden, so gilt die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters auch für ggf. vorhandene weitere gesetzliche Vertreter. Die Mitgliedschaft bleibt bei Erreichen der Volljährigkeit weiterhin bestehen.</p> <p>Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine ablehnende Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Eine Verpflichtung zur Bekanntgabe des Ablehnungsgrundes besteht nicht.</p>	<p>Die Anmeldung erfolgt durch eine schriftliche Eintrittserklärung oder durch E-Mail, die dem Vorstand einzureichen sind, sowie durch Ausfüllen und Bestätigung des Formulars „Mitglied werden“ auf der aktuell gültigen Website des Vereins.</p> <p>Mit der Eintrittserklärung hat das Mitglied anzugeben, welcher Abteilung des Vereins es zugeordnet werden möchte. Fehlt eine solche Erklärung, soll der Vorstand auf die Abgabe dieser Erklärung hinwirken, ggf. das Mitglied einer Abteilung zuordnen.</p> <p>Minderjährige und Geschäftsunfähige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Sind mehrere gesetzliche Vertreter vorhanden, so gilt die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters auch für ggf. vorhandene weitere gesetzliche Vertreter, die anstelle des minderjährigen oder geschäftsunfähigen Mitglieds für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrags dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften. Die Mitgliedschaft bleibt bei Erreichen der Volljährigkeit weiterhin bestehen.</p> <p>Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine ablehnende Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Eine Verpflichtung zur Bekanntgabe des Ablehnungsgrundes besteht nicht.</p>
<p>Die Mitgliedschaft wird wirksam mit dem Tage der ersten Beitragszahlung. Sie verpflichtet zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages, einer eventuellen Aufnahmegebühr, sowie eventueller Abteilungsbeiträge. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung, eine eventuelle Vereinsordnung und etwaige Abteilungsrichtlinien an.</p>	<p>Die Mitgliedschaft wird wirksam mit dem Tage der ersten Beitragszahlung. Sie verpflichtet zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages, Umlagen, einer eventuellen Aufnahmegebühr, sowie eventueller Abteilungsbeiträge. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung, eine eventuelle Vereinsordnung und etwaige Abteilungsrichtlinien an.</p>

	<p>Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren für die Mitgliedsbeiträge, Abteilungsbeiträge, Gebühren und Umlagen teilzunehmen. Dies hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Das Mitglied ist verpflichtet, die gegenüber der Bank oder dem Verein erforderlichen Voraussetzungen für das SEPA-Lastschriftverfahren zu erfüllen. Ein Erlöschen des Bankkontos oder sonstige Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Andernfalls ersetzt das Mitglied dem Verein die dadurch entstehenden Kosten. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Ausnahmen von der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren zulassen. Das Mitglied hat für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Weist das Konto zum Zeitpunkt der Abbuchung keine ausreichende Deckung auf, haftet das Mitglied dem Verein für sämtliche mit Beitragseinziehung oder Rücklastschriften verbundenen Kosten.</p>
<p>§ 5 Beiträge</p>	<p>§ 5 Beiträge, Gebühren, Umlagen Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge sowie eventuelle Aufnahmegebühren, Umlagen und andere Gebühren.</p>
<p>Die Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie eine eventuelle Aufnahmegebühr werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt.</p>	<p>Die Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie eventueller Aufnahmegebühren und Umlagen werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.</p>
	<p>Andere Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen. Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten. Umlagen können nur aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung erhoben werden. Der Beschluss hat Zweck, Höhe und Fälligkeit zu regeln. Umlagen dürfen pro Mitglied und Geschäftsjahr insgesamt höchstens einen Jahresmitgliedsbeitrag betragen. Der Vorstand kann in begründeten Härtefällen Ratenzahlung oder Ermäßigung zulassen.</p>

<p>Die Mitgliedsbeiträge werden halbjährlich im Voraus abgebucht oder sind auf das Konto des Vereins einzuzahlen. Die Abbuchung wird unter Beachtung der für SEPA-Basis-Lastschriften erforderlichen Bedingungen durchgeführt, denen jedes Mitglied mit der Mitgliedschaft im Verein seine Zustimmung erteilt.</p>	<p>Mitgliedsbeiträge, Abteilungsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren im Voraus abgebucht oder sind auf das Konto des Vereins einzuzahlen. Die Abbuchung wird unter Beachtung der für SEPA-Basis-Lastschriften erforderlichen Bedingungen durchgeführt, denen jedes Mitglied mit der Mitgliedschaft im Verein seine Zustimmung erteilt. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Mitgliedsbeitrages, der Gebühren und der Umlagen Sorge zu tragen.</p>
<p>Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.</p>	<p>Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.</p>
<p>Eventuelle Abteilungsbeiträge werden von den Abteilungsversammlungen festgesetzt und bedürfen der Zustimmung des Vereinsvorstandes. Die Abteilungsbeiträge kommen ausschließlich der jeweiligen Abteilung zugute.</p> <p>In Einzelfällen kann der Vorstand je nach den Umständen abweichende Sonderregelungen treffen (Härtefälle).</p>	<p>Eventuelle Abteilungsbeiträge sowie Gebühren und Umlagen der Abteilungen werden von den Abteilungsversammlungen festgesetzt und bedürfen der Zustimmung des Vereinsvorstandes. Diese sind nur von Mitgliedern der jeweiligen Abteilungen zu zahlen und kommen ausschließlich der jeweiligen Abteilung zugute.</p> <p>In Einzelfällen kann der Vorstand je nach den Umständen abweichende Sonderregelungen treffen (Härtefälle).</p>
<p>§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder</p> <p>Alle Mitglieder haben im Rahmen von Satzung, eventueller Vereinsordnung und Abteilungsrichtlinien das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.</p> <p>Die ordentlichen Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht. Außerordentliche Mitglieder, außer fördernden Mitgliedern, haben ab Vollendung des 16. Lebensjahres aktives Wahlrecht.</p> <p>Die Mitglieder haben die Pflicht, den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Ausführungsorgane in allen Vereinsangelegenheiten zu folgen.</p> <p>Im Einzelfall kann der Vorstand durch Beschluß Mitgliedern eine Aufwandsentschädigung in angemessener Höhe für ihre Tätigkeit beim Verein gewähren.</p>	<p>§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder</p> <p>Allen Mitgliedern steht das Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen, zu.</p> <p>Die ordentlichen Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht. Außerordentliche Mitglieder haben ab Vollendung des 16. Lebensjahres aktives Wahlrecht.</p> <p>Die Mitglieder haben die Pflicht, den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Ausführungsorgane in allen Vereinsangelegenheiten zu folgen.</p> <p>Im Einzelfall kann der Vorstand durch Beschluss Mitgliedern (ausgenommen Vorstandsmitglieder, insoweit gilt § 18) eine Aufwandsentschädigung in angemessener Höhe für ihre Tätigkeit beim Verein gewähren.</p>

§ 7 Datenschutz

Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben werden unter Beachtung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder gespeichert, übermittelt und verändert.

Jedes Mitglied hat das Recht auf:

1. Auskunft über seine gespeicherten Daten
2. Berichtigung seiner gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
3. Sperrung seiner gespeicherten Daten, wenn sich bei vom Mitglied behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen läßt
4. Löschung der zu dem Mitglied gespeicherten Daten, wenn deren Speicherung unzulässig war oder bei Ende der Mitgliedschaft

Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten von Mitgliedern unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Der Verein ist berechtigt, Bilder der Mitglieder, die im Zusammenhang mit Vereinsaktivitäten entstanden sind, zu nutzen. Die Nutzung ist ausschließlich auf Vereinszwecke, z.B. Illustrierung von Berichterstattungen usw., beschränkt.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod bzw. bei juristischen Personen und Körperschaften durch deren Erlöschen sowie durch Austritt oder Ausschluß.

§ 7 Datenschutz

Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben werden unter Beachtung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder gespeichert, übermittelt und verändert.

Jedes Mitglied hat das Recht auf:

1. Auskunft über seine gespeicherten Daten
2. Berichtigung seiner gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
3. Sperrung seiner gespeicherten Daten, wenn sich bei vom Mitglied behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
4. Löschung der zu dem Mitglied gespeicherten Daten, wenn deren Speicherung unzulässig war oder bei Ende der Mitgliedschaft

Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten von Mitgliedern unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Der Verein ist berechtigt, Bilder der Mitglieder, die im Zusammenhang mit Vereinsaktivitäten entstanden sind, zu nutzen. Die Nutzung ist ausschließlich auf Vereinszwecke, z.B. Illustrierung von Berichterstattungen usw., beschränkt.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Tod des Mitglieds.

<p>Der Austritt muß schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Bei minderjährigen Mitgliedern muss die Erklärung durch den bzw. die gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen erfolgen.</p>	<p>Der freiwillige Austritt muss in Textform oder über ein digitales Austrittsformular auf der Webseite mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Bei minderjährigen oder geschäftsunfähigen Mitgliedern muss die Erklärung durch den bzw. die gesetzlichen Vertreter erfolgen.</p>
<p>Das Mitglied hat alle in seinem Besitz befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände dem Vorstand auszuhändigen.</p> <p>Der Ausschluß aus dem Verein kann erfolgen bei:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verstoß gegen die Vereinssatzung 2. unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins und 3. Rückstand mit der Beitragszahlung für mehr als sechs Monate oder Nichterfüllung sonstiger finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein, wenn das Mitglied vorher schriftlich gemahnt und dabei auf diese Folge hingewiesen worden ist. 	<p>Das Mitglied hat alle in seinem Besitz befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände dem Vorstand auszuhändigen.</p> <p>Der Ausschluss aus dem Verein kann aus wichtigem Grund erfolgen.</p> <p>Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei grobem Verstoß gegen die Satzung, 2. wegen massiven unsportlichen Verhaltens, 3. wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird, 4. bei Rückstand der Beitragszahlung für mehr als sechs Monate oder Nichterfüllung sonstiger finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein, wenn das Mitglied vorher schriftlich gemahnt und dabei auf diese Folge hingewiesen worden ist, 5. bei unbekanntem oder nicht ermittelbarem Aufenthaltsort des Mitgliedes.
<p>Dies gilt gleichermaßen für ordentliche und außerordentliche Mitglieder. Über den Antrag auf Ausschluß, der von jedem ordentlichen Mitglied unter Angabe der Gründe und Vorlage von Beweisen beim Vorstand gestellt werden kann, entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen ausreichend Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Im Falle von Absatz 4 Ziffer 3 gilt die Mahnung als ausreichende Aufforderung zur Stellungnahme.</p>	<p>Dies gilt gleichermaßen für ordentliche und außerordentliche Mitglieder. Über den Antrag auf Ausschluss, der von jedem ordentlichen Mitglied unter Angabe der Gründe und Vorlage von Beweisen beim Vorstand gestellt werden kann, entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen ausreichend Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Im Falle von Absatz 4 gilt die Mahnung als ausreichende Aufforderung zur Stellungnahme.</p>

<p>Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Es reicht aus, daß das Schreiben an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Anschrift gesendet wird; auf die Zustellbarkeit des Schreibens kommt es nicht an.</p> <p>Anstelle des Ausschlusses kann der Vorstand bei weniger schweren Verstößen eine Verwarnung oder ein befristetes Ruhen der Mitgliedschaft aussprechen.</p> <p>Gegen diese Entscheidungen des Vorstands kann der Betroffene innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Entscheidung Einspruch beim Ehrenrat einlegen.</p>	<p>Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Es reicht aus, dass das Schreiben an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Anschrift gesendet wird; auf die Zustellbarkeit des Schreibens kommt es nicht an.</p> <p>Anstelle des Ausschlusses kann der Vorstand bei weniger schweren Verstößen eine Verwarnung oder ein befristetes Ruhen der Mitgliedschaft aussprechen.</p> <p>Gegen diese Entscheidungen des Vorstands kann der Betroffene innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Entscheidung Einspruch beim Ehrenrat einlegen.</p> <p>Ab dem Zugang des Ausschließungsbeschlusses ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.</p>
<p>§ 9 Organe des Vereins</p> <p>Die Organe des Vereins sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Mitgliederversammlung 2. der Vorstand 3. der Ehrenrat 	<p>§ 9 Organe des Vereins</p> <p>Die Organe des Vereins sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Mitgliederversammlung, 2. der Vorstand, 3. der Ehrenrat.
<p>§ 10 Rechnungsführung und Rechnungsprüfung</p> <p>Die Rechnungsführung erfolgt unter der Verantwortung des 1. und des 2. Kassenwarts.</p> <p>Sie unterliegt der sachlichen und rechnerischen Prüfung der Kassenprüfer, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind, und ein jederzeitiges Einsichtsrecht in die Rechnungsführung haben.</p> <p>Dies gilt auch für die Kassen der Gemeinschaftsabteilungen sowie die Unterkassen vereinsbezogener Abteilungen.</p>	<p>§ 10 Rechnungsführung, Buchhaltung und Rechnungsprüfung</p> <p>Die Rechnungsführung und Buchhaltung erfolgt unter der Verantwortung des Leiters Finanzen und Steuern.</p> <p>Sie unterliegt der sachlichen und rechnerischen Prüfung der Kassenprüfer, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind, und ein jederzeitiges Einsichtsrecht in die Rechnungsführung haben.</p> <p>Dies gilt auch für die Kassen der Gemeinschaftsabteilungen sowie die Unterkassen vereinsbezogener Abteilungen.</p> <p>Eine Prüfung der Rechnungsführung und der Buchhaltung findet regelmäßig einmal pro Jahr durch mindestens zwei der drei gewählten Kassenprüfer statt. Sollten hierbei Mängel oder Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, ist dies umgehend dem Vorstand zu melden.</p>

<p>Das Ergebnis der Rechnungsprüfung ist der Mitgliederversammlung mündlich oder schriftlich mitzuteilen.</p> <p>Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vereinsvorstand angehören. Sie dürfen höchstens dreimal hintereinander gewählt werden und müssen dann ein Jahr aussetzen, bevor sie das Amt wieder ausüben.</p>	<p>Das Ergebnis der Rechnungsprüfung ist der Mitgliederversammlung mündlich oder schriftlich mitzuteilen.</p> <p>Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vereinsvorstand angehören. Sie dürfen höchstens dreimal hintereinander gewählt werden und müssen dann ein Jahr aussetzen, bevor sie das Amt wieder ausüben.</p> <p>Sollte ein Kassenprüfer unterjährig durch Rücktritt oder Tod ausscheiden, ist der Vorstand verpflichtet und ermächtigt in Vertretung der Mitgliederversammlung einen neuen Kassenprüfer für die Restzeit bis zur turnusmäßigen Neuwahl der Kassenprüfer zu bestellen.</p>
<p>§ 11 Mitgliederversammlung</p> <p>Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Vereinsorgan.</p> <p>Sie beschließt über die grundlegenden Aufgaben und Ziele des Vereins und seiner Organisation; sie bestimmt die allgemeinen Richtlinien der Vereinsarbeit.</p> <p>Ihr obliegt die Wahl des Vorstandes, des Ehrenrates und der Kassenprüfer sowie die Abberufung dieser Organe oder einzelner Mitglieder derselben. Sie nimmt die Berichte des Vorstandes, des Ehrenrats und der Kassenprüfer entgegen und entscheidet über deren Entlastung. Außerdem entscheidet sie über die Abänderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.</p>	<p>§ 11 Mitgliederversammlung</p> <p>Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Vereinsorgan und ist zuständig für alle Aufgaben, soweit diese nicht explizit dem Vorstand obliegen. Sie ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Entgegennahme des Berichts des Vorstandes, des Ehrenrates und der Kassenprüfer 2. Entlastung des Vorstandes, des Ehrenrates und der Kassenprüfer 3. Änderungen der Satzung, 4. Beschlussfassung über Anträge, 5. Wahl der Mitglieder des Vorstandes 6. Wahl der Kassenprüfer, 7. Wahl der Mitglieder des Ehrenrates, 8. Abberufung aller von ihr gewählten Organe, 9. Auflösung des Vereins.
<p>Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus allen Mitgliedern des Vereins mit aktivem Wahlrecht.</p> <p>Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet alljährlich zu Beginn des neuen Vereinsjahres – das mit dem Kalenderjahr identisch ist –, spätestens jedoch bis zum 30. April, statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden einberufen.</p>	<p>Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus allen Mitgliedern des Vereins.</p> <p>Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich zu Beginn des neuen Vereinsjahres, das mit dem Kalenderjahr identisch ist, spätestens jedoch bis zum 30. Juni statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.</p>

<p>Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn die Interessen des Vereins es erfordern und wenn mindestens vier Mitglieder des Vorstandes unter Angabe von Zweck und Gründen dies beantragen. Ebenso sind 10% der ordentlichen Mitglieder berechtigt, unter Einreichung eines schriftlichen Antrages an den Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu beantragen. Der Antrag muß die Tagesordnungspunkte der außerordentlichen Mitgliederversammlung enthalten sowie von den beantragenden Mitgliedern unterzeichnet sein.</p> <p>Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die im Einberufungsantrag aufgeführt sind.</p>	<p>Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn die Interessen des Vereins es erfordern und wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes unter Angabe von Zweck und Gründen dies beantragen. Ebenso sind 10% der ordentlichen Mitglieder berechtigt, unter Einreichung eines schriftlichen Antrages an den Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu beantragen. Der Antrag muss die Tagesordnungspunkte der außerordentlichen Mitgliederversammlung enthalten sowie von den beantragenden Mitgliedern unterzeichnet sein.</p> <p>Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die im Einberufungsantrag aufgeführt sind.</p>
<p>Die Einberufung einer ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe des Ortes, des Zeitpunktes und der Tagesordnung durch Bekanntmachung im „Maintal Tagesanzeiger“ sowie durch Anschlag am Schwarzen Brett im Vereinsgebäude, Bahnhofstr. 64, 63477 Maintal.</p> <p>Die Bekanntmachung muß 14 Tage vor der Versammlung erfolgen.</p> <p>Anträge zur Tagesordnung, die jedes ordentliche Mitglied stellen kann, müssen mindestens zehn Tage vor der Versammlung während den Geschäftszeiten in der TGD-Geschäftsstelle eingegangen sein. Diese Anträge sind nachträglich in die Tagesordnung aufzunehmen. Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.</p>	<p>Die Einberufung einer ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe des Ortes, des Zeitpunktes und der Tagesordnung durch Bekanntmachung auf der Webseite des Vereins sowie durch Anschlag am Schwarzen Brett im Vereinsgebäude, Bahnhofstr. 64, 63477 Maintal.</p> <p>Die Bekanntmachung muss unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung 28 Tage vor der Versammlung erfolgen.</p> <p>Anträge zur Tagesordnung, die jedes ordentliche Mitglied stellen kann, müssen mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung eingegangen sein. Diese Anträge sind nachträglich in die Tagesordnung aufzunehmen. Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt. Die endgültige Tagesordnung muss spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden.</p>
<p>Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) muß folgende Punkte enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Allgemeiner Jahresbericht des 1. Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr. 2. Kassenbericht des 1. Kassenwarts über das abgelaufene Geschäftsjahr und Bericht zum vorläufigen Haushaltsplan des neuen Geschäftsjahres 	<p>Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Allgemeiner Jahresbericht des 1. Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr. 2. Kassenbericht des Leiters Finanzen und Steuern über das abgelaufene Geschäftsjahr und Bericht zum vorläufigen Haushaltsplan des neuen Geschäftsjahres

<p>3. Bericht der Kassenprüfer 4. Entlastung des Vorstandes, des Ehrenrates und der Kassenprüfer 5. Neuwahl des Vorstandes, des Ehrenrates und der Kassenprüfer 6. Anträge 7. Verschiedenes</p>	<p>3. Bericht der Kassenprüfer 4. Entlastung des Vorstandes, des Ehrenrates und der Kassenprüfer 5. Neuwahl des Vorstandes, des Ehrenrates und der Kassenprüfer 6. Anträge 7. Verschiedenes</p>
<p>Anträge auf Satzungsänderungen sind, unter genauer Angabe der Änderungen, vor der Entlastung der Vereinsorgane als besonderer Punkt in die Tagesordnung aufzunehmen.</p> <p>Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.</p>	<p>Anträge auf Satzungsänderungen sind, unter genauer Angabe der Änderungen, vor der Entlastung der Vereinsorgane als besonderer Punkt in die Tagesordnung aufzunehmen.</p> <p>Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.</p>
<p>Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig; sie wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter geleitet. Die Wahl des 1. Vorsitzenden leitet ein von der Mitgliederversammlung hierfür gewählter Wahlleiter.</p> <p>Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Jedes Mitglied der Mitgliederversammlung hat bei der Abstimmung nur eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.</p> <p>Eine Beschlußfassung über die Veränderung des Vereinszwecks bedarf der Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder. Bei der Abstimmung gilt der Beschluß als angenommen, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder diesem zustimmen.</p> <p>Wahlen zu den Vereinsorganen sind geheim.</p> <p>Liegt nur ein Vorschlag für das jeweilige Amt vor, so kann die Wahl durch Akklamation oder offene Abstimmung erfolgen, wenn nicht Antrag auf geheime Wahl gestellt wird.</p> <p>Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht niemand die absolute Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang für die beiden Bewerber mit den meisten Stimmen aus</p>	<p>Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig; sie wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter, im Falle dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Wahl des 1. Vorsitzenden leitet ein von der Mitgliederversammlung hierfür gewählter Wahlleiter.</p> <p>Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Jedes stimmberechtigte Mitglied der Mitgliederversammlung hat bei allen Abstimmungen jeweils nur eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.</p> <p>Eine Beschlussfassung über die Veränderung des Vereinszwecks bedarf der Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder. Bei der Abstimmung gilt der Beschluss als angenommen, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder diesem zustimmen.</p> <p>Wahlen zu den Vereinsorganen sind geheim.</p> <p>Liegt nur ein Vorschlag für das jeweilige Amt vor, so kann die Wahl durch Akklamation oder offene Abstimmung erfolgen, wenn nicht Antrag auf geheime Wahl gestellt wird.</p> <p>Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht niemand die absolute Mehrheit, findet ein</p>

<p>dem ersten Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.</p>	<p>zweiter Wahlgang für die beiden Bewerber mit den meisten Stimmen aus dem ersten Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.</p>
<p>Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.</p>	<p>Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es muss enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ort und Zeit der Versammlung, • Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers, • Zahl der erschienenen Mitglieder, • Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit, • die Tagesordnung, • die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob • zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde, • die Art der Abstimmung, • Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut, • Beschlüsse in vollem Wortlaut.
<p>§ 12 Abteilungen</p> <p>Die Abteilung wird vom Abteilungsleiter und seinem Stellvertreter bzw. Stellvertretern geleitet. Abteilungsleiter und deren Stellvertreter werden innerhalb der Abteilungen durch deren Mitglieder gewählt.</p> <p>Jede Abteilung hat jährlich mindestens eine Abteilungsversammlung durchzuführen. Zur Versammlung ist der Vorstand des Vereins unter Überlassung der Tagesordnung einzuladen.</p> <p>Die Einberufung der Abteilungsversammlung erfolgt durch den Abteilungsleiter oder den Vorstand des Vereins unter Angabe des Ortes, des Zeitpunktes und der Tagesordnung durch Anschlag am Schwarzen Brett im Vereinsgebäude, Bahnhofstr. 64, 63477 Maintal. Die Bekanntmachung muß 14 Tage vor der Versammlung erfolgen.</p>	<p>§ 12 Abteilungen</p> <p>Die Abteilung wird vom Abteilungsleiter und seinem Stellvertreter bzw. Stellvertretern geleitet. Abteilungsleiter und deren Stellvertreter werden innerhalb der Abteilungen durch deren Mitglieder gewählt.</p> <p>Jede Abteilung soll jährlich mindestens eine Abteilungsversammlung durchführen. Zur Versammlung ist der Vorstand des Vereins unter Überlassung der Tagesordnung einzuladen.</p> <p>Dem Vorstand ist spätestens 4 Wochen nach Abhaltung der Abteilungsversammlung ein Protokoll dieser per E-Mail oder in Schriftform zur Verfügung zu stellen.</p>

<p>§ 13 Gemeinschaftsabteilungen</p> <p>Jeder Abteilung ist es gestattet, mit gleichgerichteten Abteilungen anderer Vereine Gemeinschaftsabteilungen zu gründen, soweit dadurch die Mitgliedschaft im Verein nicht berührt wird.</p> <p>Der Gründungsvertrag ist schriftlich zu entwerfen und bedarf der Zustimmung aller davon berührten Hauptvereine durch deren jeweiligen Vorstand.</p>	<p>§ 13 Gemeinschaftsabteilungen</p> <p>Jeder Abteilung ist es gestattet, mit gleichgerichteten Abteilungen anderer Vereine Gemeinschaftsabteilungen zu gründen, soweit dadurch die Mitgliedschaft im Verein nicht berührt wird.</p> <p>Der Gründungsvertrag ist schriftlich zu entwerfen und bedarf der Zustimmung aller davon berührten Hauptvereine durch deren jeweiligen Vorstand.</p>
<p>§ 14 Vorstand</p> <p>Der Vorstand besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Vorsitzender 2. Vorsitzender 1. Schriftführer 2. Schriftführer 1. Kassenwart 2. Kassenwart Technischer Leiter Jugendleiter Wirtschaftlicher Koordinator 	<p>§ 14 Vorstand</p> <p>Der Vorstand besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1. Vorsitzender • 2. Vorsitzender • Schriftführer • Leiter Finanzen und Steuern • Leiter Fördermanagement und Sponsoring • Leiter IT und Technik • Wirtschaftlicher Koordinator
<p>Der geschäftsführende Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 1. Schriftführer und dem 1. Kassenwart. Zur Vertretung des Vereins sind jeweils zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder befugt.</p> <p>Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung turnusmäßig in zwei Wahlterminen für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt.</p> <p>Am ersten Wahltermin werden gewählt:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Vorsitzender 1. Schriftführer 2. Kassenwart Technischer Leiter Jugendleiter 	<p>Der geschäftsführende Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem gesamten Vorstand. Zur Vertretung des Vereins sind jeweils zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder befugt.</p> <p>Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung turnusmäßig in zwei Wahlterminen für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt.</p> <p>Am ersten Wahltermin werden gewählt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1. Vorsitzender • Schriftführer • Leiter Fördermanagement und Sponsoring • Leiter IT und Technik

<p>Am zweiten Wahltermin werden gewählt:</p> <p>2. Vorsitzender 2. Schriftführer 1. Kassenwart Wirtschaftlicher Koordinator</p>	<p>Am zweiten Wahltermin werden gewählt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 2. Vorsitzender • Leiter Finanzen und Steuern • Wirtschaftlicher Koordinator
<p>Der jeweils amtierende Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit und ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind.</p>	<p>Der jeweils amtierende Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit und ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.</p>
	<p>Der Vorstand kann zur Übernahme bestimmter Aufgaben Ämter für Beisitzer einrichten. Die Mitgliederversammlung wählt die Beisitzer in die eingerichteten Ämter. Die Wahlperiode von Beisitzern beträgt zwei Jahre, die Wiederwahl ist zulässig. Diese Beisitzer besitzen in den Sitzungen des Vorstands uneingeschränktes Anwesenheits- und Rederecht sowie das Recht, eigene Anträge zur Tagesordnung zu stellen, haben jedoch kein Stimmrecht bei formellen Beschlussfassungen des Vorstands.</p>
<p>Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus oder besteht dauernde Verhinderung, so beruft der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Wahlperiode.</p>	<p>Ist ein Vorstandsamt oder das eines Beisitzers nicht besetzt oder scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Beisitzer in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so ist der verbleibende Vorstand berechtigt, sich aus dem Kreis der Vereinsmitglieder durch Zuwahl kommissarisch selbst zu ergänzen bzw. das neue Beisitzeramt personell kommissarisch zu besetzen, ohne hierfür eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen zu müssen. Das hinzu gewählte Mitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie durch die Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder. Diese kommissarische Berufung durch den Vorstand gilt ausschließlich bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Auf dieser Mitgliederversammlung ist die Besetzung der Ämter durch eine ordentliche Wahl der betroffenen Personen durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen oder abzulehnen. Erfolgt keine Bestätigung durch die Mitgliederversammlung, ist das Amt in dieser neu zu wählen.</p>

<p>Wird auf einer Mitgliederversammlung ein form- und fristgerechter Antrag auf Abwahl eines Mitgliedes des Vorstandes gestellt, so ist dieser Antrag nur zulässig, wenn gleichzeitig ein zu wählendes Ersatzmitglied für die Position des abzuwählenden Vorstandsmitgliedes benannt wird. Abzustimmen ist über die Wahl des neuen Vorstandsmitgliedes, wobei bei erfolgreicher Neuwahl gleichzeitig das alte Vorstandsmitglied abgewählt ist. Abwahl bzw. Neuwahl können auch dann stattfinden, wenn eine Neuwahl satzungs- oder turnusgemäß nicht erforderlich wäre.</p>	<p>Wird auf einer Mitgliederversammlung ein form- und fristgerechter Antrag auf Abwahl eines Mitgliedes des Vorstandes gestellt, so ist dieser Antrag nur zulässig, wenn gleichzeitig ein zu wählendes Ersatzmitglied für die Position des abzuwählenden Vorstandsmitgliedes benannt wird. Abzustimmen ist über die Wahl des neuen Vorstandsmitgliedes, wobei bei erfolgreicher Neuwahl gleichzeitig das alte Vorstandsmitglied abgewählt ist. Abwahl bzw. Neuwahl können auch dann stattfinden, wenn eine Neuwahl satzungs- oder turnusgemäß nicht erforderlich wäre.</p>
<p>§ 15 Aufgaben des Vorstandes</p> <p>Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er erledigt alle Vereinsaufgaben, soweit sie satzungsgemäß nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.</p> <p>Er hat in eigener Verantwortung den Verein so zu leiten, wie es das Wohl und die Förderung seiner Mitglieder und des Sports erfordern. Er ist dabei berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die er für die Erreichung dieses Zieles im Rahmen einer ordentlichen Vereinsführung für erforderlich hält.</p>	<p>§ 15 Aufgaben des Vorstandes</p> <p>Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er erledigt alle Vereinsaufgaben, soweit sie satzungsgemäß nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. In erster Linie ist dies die Leitung und Überwachung des gesamten Sportbetriebs, sowie die Koordination der Abteilungen. Er hat in eigener Verantwortung den Verein so zu leiten, wie es das Wohl und die Förderung seiner Mitglieder und des Sports erfordern. Er ist dabei berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die er für die Erreichung dieses Zieles im Rahmen einer ordentlichen Vereinsführung für erforderlich hält.</p>
<p>Aufgaben des Vorstandes sind weiter die Leitung und Überwachung des gesamten Sportbetriebs sowie die Koordinierung der Abteilungen. Der Vorstand überwacht auch die Abteilungsrichtlinien und erstellt die Vereinsordnung. Er kann zu seiner Entlastung Arbeitsausschüsse bestellen.</p>	<p>Aufgaben des Vorstandes sind weiter der komplette kaufmännische Betrieb des Vereins, die Verwaltung und Sicherstellung der Instandhaltung aller Liegenschaften und Wirtschaftsgüter, die Leitung und Überwachung der Geschäftsstelle und die Ernennung der Ehrenmitglieder. Der Vorstand kann Abteilungsrichtlinien erstellen und genehmigt deren Änderungen, sowie überwacht diese. Er kann zu seiner Entlastung jederzeit Arbeitsausschüsse bestellen.</p> <p>Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung die Höhe und Fälligkeit von Beiträgen, Gebühren und Umlagen vor.</p> <p>Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.</p>
<p>Zum Schluß eines Geschäftsjahres ist vom Vorstand ein Geschäftsbericht (Jahresabschluß) nach kaufmännischen Grundsätzen zu erstellen.</p>	<p>Zum Schluss eines Geschäftsjahres ist vom Vorstand ein Geschäftsbericht (Jahresabschluss) nach kaufmännischen Grundsätzen zu erstellen.</p>

<p>Der Vorstand ist verpflichtet, über jede Sitzung ein Protokoll zu führen. Alle Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes sind streng vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind.</p> <p>Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der Stellvertreter, leitet die Versammlung des Vereins und die Sitzungen des Vorstandes und hat deren Beschlüsse auszuführen.</p> <p>Der Vorstand sollte monatlich tagen.</p> <p>Er ist jederzeit einzuberufen, wenn mindestens sechs seiner Mitglieder dies schriftlich unter Darlegung der Gründe beantragen.</p> <p>Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.</p>	<p>Der Vorstand ist verpflichtet, über jede Sitzung ein Protokoll zu führen. Alle Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes sind streng vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind.</p> <p>Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied, leitet die Versammlung des Vereins und die Sitzungen des Vorstandes und hat deren Beschlüsse auszuführen.</p> <p>Der Vorstand sollte monatlich tagen. Die Tagungen können dabei in Präsenz oder virtuell über Video- oder Telefonkonferenz erfolgen. Auch Hybridveranstaltung als Kombination aus Präsenz und Video- oder Telefonkonferenz sind möglich. Er ist jederzeit einzuberufen, wenn die Lage der Geschäfte dies erfordert oder mindestens drei seiner Mitglieder dies schriftlich oder per E-Mail oder nachweislich DSGVO-konforme Kommunikationsdienste unter Darlegung der Gründe beantragen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.</p>
	<p>Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail oder über nachweislich DSGVO-konforme Kommunikationsdienste erfolgt. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der Nachricht sein. Die Nachricht gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der Nachricht die Sendebestätigung vorliegt.</p>
	<p>Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen des Amtsgerichts oder des Finanzamts entsprechen. Der Wortlaut der Änderung muss mindestens 28 Tage vor dem Beschluss auf der Webseite des Vereins sowie durch Anschlag am Schwarzen Brett im Vereinsgebäude bekannt gemacht werden. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt werden. Die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgelegt werden.</p>

§ 16 Der Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus **fünf** ordentlichen Mitgliedern **über 30 Jahre**, von denen möglichst eines juristische Erfahrung haben sollte, **und zwei Ersatzmitgliedern**. Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr mit den übrigen Vereinsorganen aus den Reihen der Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, gewählt. Er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Wahlvorschläge können von jedem Mitglied eingebracht werden. Die Tätigkeit im Ehrenrat ist ehrenamtlich. Seine Mitglieder sind unabhängig und unterliegen keinen Weisungen des Vorstandes.

Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und gibt sich eine Verfahrensordnung, in der das rechtliche Gehör gewährleistet sein muß. Die Verfahrensordnung bedarf der Genehmigung des Vorstandes. Der Ehrenrat ist beschlußfähig, wenn mindestens **drei** seiner Mitglieder anwesend sind. Die Verhandlungen des Ehrenrates sind streng vertraulich und nicht öffentlich.

Aufgaben des Ehrenrates sind:

1. Schlichtung und Entscheidung von Ehrenstreitigkeiten zwischen Mitgliedern, soweit die Vorfälle vereinsbezogen sind.
2. Entscheidung über Einsprüche durch Vorstandsbeschuß ausgeschlossener oder gemäßregelter Mitglieder (§ 8)

Der Ehrenrat kann von jedem Mitglied und dem Vereinsvorstand angerufen werden. Seine Beschlüsse sind endgültig. Sie sind schriftlich zu begründen und den Betroffenen sowie dem Vereinsvorstand, bekanntzugeben. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, einer Ladung des Ehrenrates Folge zu leisten. Der Ehrenrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Ehrenrates.

§ 16 Der Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus **drei** ordentlichen Mitgliedern, von denen möglichst eines juristische Erfahrung haben sollte, sowie **einem ersten und einem zweiten Ersatzmitglied**. Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr mit den übrigen Vereinsorganen aus den Reihen der Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, gewählt. Er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Wahlvorschläge können von jedem Mitglied eingebracht werden. Die Tätigkeit im Ehrenrat ist ehrenamtlich. Seine Mitglieder sind unabhängig und unterliegen keinen Weisungen des Vorstandes.

Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und gibt sich eine Verfahrensordnung, in der das rechtliche Gehör gewährleistet sein muss. Die Verfahrensordnung bedarf der Genehmigung des Vorstandes. Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens **zwei** seiner Mitglieder anwesend sind. Die Verhandlungen des Ehrenrates sind streng vertraulich und nicht öffentlich.

Aufgaben des Ehrenrates sind:

1. Schlichtung und Entscheidung von Ehrenstreitigkeiten zwischen Mitgliedern, soweit die Vorfälle vereinsbezogen sind.
2. Entscheidung über Einsprüche durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossener oder gemäßregelter Mitglieder (§ 8)

Der Ehrenrat kann von jedem Mitglied und dem Vereinsvorstand angerufen werden. Seine Beschlüsse sind endgültig. Sie sind schriftlich zu begründen und den Betroffenen sowie dem Vereinsvorstand, bekanntzugeben. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, einer Ladung des Ehrenrates Folge zu leisten. Der Ehrenrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Ehrenrates.

<p>§ 17 Vereinsordnung</p> <p>Der Vorstand beschließt eine Vereinsordnung, die nicht im Widerspruch zur Satzung stehen darf. In ihr sollen Bestimmungen enthalten sein über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bestellung und Zusammensetzung von Ausschüssen 2. Geschäftsführung des Vorstandes und der Ausschüsse 3. Abgrenzung der Aufgaben und Zuständigkeiten der Verwaltungs- und sonstiger Aufgabenbereiche (§ 15 bleibt davon unberührt) 4. Erlaß der Abteilungsrichtlinien 5. Grundsätze der Finanzwirtschaft und Finanzverwaltung 6. Verfahrensregelungen für Versammlungen und Sitzungen 	<p>§ 17 Vereinsordnung</p> <p>Der Vorstand kann eine Vereinsordnung beschließen, die nicht im Widerspruch zur Satzung stehen darf. In ihr sollen Bestimmungen enthalten sein über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bestellung und Zusammensetzung von Ausschüssen 2. Interne Organisation des Vorstandes und der Ausschüsse 3. Abgrenzung der Aufgaben und Zuständigkeiten der Verwaltungs- und sonstiger Aufgabenbereiche (§ 15 bleibt davon unberührt) 4. Erlass der Abteilungsrichtlinien 5. Grundsätze der Finanzwirtschaft und Finanzverwaltung 6. Verfahrensregelungen für Versammlungen und Sitzungen
	<p>§ 18 Vergütungen und Aufwendungsersatz</p> <p>Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes abweichend von § 27 Abs. 3 S. 2 BGB beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Über Vergütungen und Verträge mit Vorstandsmitgliedern entscheidet ausschließlich die Mitgliederversammlung. Betroffene Personen sind von Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.</p> <p>Die Vereinsmitglieder, einschließlich der Vorstandsmitglieder, haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz, sofern die Voraussetzungen nach § 670 BGB vorliegen. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Alle Abrechnungen eines Geschäftsjahres müssen bis zum 31. Januar des Folgejahres vorgelegt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand eine Verlängerung dieser Fristen gewähren.</p>

<p>§ 18 Haftungsausschluss</p> <p>Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.</p>	<p>§ 19 Haftungsausschluss</p> <p>Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.</p>
<p>§ 19 Auflösung des Vereins</p> <p>Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer besonderen, zu diesem Zwecke einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins die Auflösung mit einer Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Die Abstimmung erfolgt durch Stimmzettel und ist geheim.</p> <p>Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Maintal, die es unmittelbar und ausschließlich für sportliche oder kulturelle Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeit verwenden muss.</p>	<p>§ 20 Auflösung des Vereins</p> <p>Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer besonderen, zu diesem Zwecke einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins die Auflösung mit einer Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Die Abstimmung erfolgt durch Stimmzettel und ist geheim.</p> <p>Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Maintal, die es unmittelbar und ausschließlich für sportliche oder kulturelle Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeit verwenden muss.</p>
<p>§ 20 Inkrafttreten der Satzung</p> <p>Die von der Mitgliederversammlung am 27.März 2015 beschlossene Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.</p>	<p>§ 21 Inkrafttreten der Satzung</p> <p>Die von der Mitgliederversammlung am 23.04.2026 beschlossene Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.</p>